

Satzung

des BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.,
in der Fassung vom 13. Oktober 2018

Präambel

Der heutige BDH Bundesverband Rehabilitation wurde am 6. März 1946 als „Bund hirnerkrankter Kriegs- und Arbeitsopfer e. V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Er blickt auf eine noch längere Geschichte zurück: Im Jahre 1920 vereinigten sich erstmals in Bayern hirnerkrankte Opfer des Ersten Weltkrieges unter dem Namen „Verein deutscher hirnerkrankter Krieger“.

Mit der Neugründung unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg setzte der Verband die Tradition dieser Selbsthilfeorganisation fort, unter anderem mit der Gründung eigener Rehabilitationskliniken. Im Jahre 1974 erhielt er den Namen „Bund Deutscher Hirnerkrankter“ (BDH). In der Folgezeit erweiterte er sein Aufgabenfeld über die Sorge für Kriegs- und Arbeitsopfer hinaus.

Heute versteht sich der BDH Bundesverband Rehabilitation als Solidargemeinschaft, Selbsthilfe- und Sozialverband für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie für deren Angehörige und als Träger von medizinischen Einrichtungen.

Als frei gemeinnützige Fachorganisation setzt er sich in seiner bundesweiten Selbsthilfearbeit, in seinen Einrichtungen, aber auch sozialpolitisch und wissenschaftlich dafür ein, dass Menschen, die durch Krankheit, Unfall oder Gewalt behindert oder von Behinderung bedroht sind, wieder am Leben teilhaben können in ihrer Rolle in der Familie, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft.

Das wichtigste Ziel des BDH ist somit, allen Menschen gleichermaßen die umfassende Teilhabe an der Fülle des Lebens zu ermöglichen. Der BDH bekennt sich zu Solidarität und Selbsthilfe im Ehrenamt, sozialer Gerechtigkeit und zur Achtung des Mitmenschen.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet BDH Bundesverband Rehabilitation e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Weltanschauliche Neutralität

Der BDH ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig; er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BDH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert mildtätige Zwecke durch die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderungen.

§ 4 Vereinszwecke

Vereinszwecke sind insbesondere

- a) Zusammenschluss aller Menschen mit Behinderung zu aktiver Selbsthilfe und Teilhabe, insbesondere chronisch Kranker, Arbeits-, Verkehrs- und andere Unfallverletzter, Wehrdienstbeschädigter, Querschnittgelähmter sowie aller Menschen, die aufgrund von neurologischen oder psychischen Erkrankungen

behindert oder von Behinderung bedroht sind, einschließlich der Familienmitglieder der vorgenannten Personenkreise und der Hinterbliebenen,

- b) Beratung der unter a) genannten Personen in sozialrechtlichen Angelegenheiten,
- c) Wahrnehmung der Interessen der unter a) genannten Personen im öffentlichen Leben, gegenüber Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und sozialen Einrichtungen zur Erreichung einer bestmöglichen Teilhabe,
- d) beratende Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung,
- e) Errichtung und Unterhaltung von nicht gewinnorientierten Neurologischen Kliniken, Rehabilitationszentren und sonstigen medizinischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, akuten und chronischen Erkrankungen; dies kann auch in Form der Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgen,
- f) Förderung der Rehabilitation durch Unterstützung von Forschung und Lehre, Publikationen, insbesondere auf neurologischem Gebiet, sowie Vergabe von Stipendien, insbesondere Promotionsstipendien,
- g) Förderung des Behindertensports und der Selbsthilfe.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Der BDH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des BDH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDH

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können Aufwendungsersatz sowie eine pauschale Entschädigung ihrer Zeitversäumnis erhalten. Über die Einzelheiten der Entschädigung beschließt der Beirat.

§ 6 Auflösung, Wegfall des Vereinszwecks

- (1) Bei Auflösung des BDH oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die BDH-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsjahr

- (1) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben und zwar
 - a) alle behinderten und chronisch kranken Menschen, Arbeits-, Verkehrs- und andere Unfallverletzte, Wehrdienstbeschädigte, Querschnittgelähmte sowie alle Menschen mit neurologischen und psychischen Behinderungen einschließlich deren Familienmitglieder,
 - b) alle Hinterbliebenen der unter a) genannten Personenkreise
 - c) sowie Personen, die die Ziele und Zwecke des BDH unterstützen.
- (2) Mitglieds- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Beitritt kann online oder gegenüber einem Kreisverband erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Jahresbeitrags für das Eintrittsjahr.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Personen, die sich um den BDH und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können vom Bundesvorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden des BDH oder auf Vorschlag eines Kreisverbandes zu dessen Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, die gleichzeitig Mitglieder sind (§ 7), sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf den Versammlungen ihres Kreisverbandes ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Sie sind grundsätzlich in alle Vereinsämter wählbar.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des BDH teilzunehmen,
 - b) die für die Mitglieder des BDH erwirkten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Der BDH gewährt seinen Mitgliedern Beratung sowie außegerichtliche und gerichtliche Vertretung durch die Bundesorgane bei Ansprüchen aus den Sozialgesetzbüchern, dem Bundes-

versorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz sowie sonstigen Gesetzen der Sozialgesetzgebung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die dem Bundesverband durch die Vertretung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren entstehenden Kosten tragen die vertretenen Mitglieder nach Maßgabe der vom Bundesvorstand unter Berücksichtigung von § 53 AO festzusetzenden Kostenanteile. Das Nähere regelt die Verfahrenskostenordnung, welche durch den Bundesvorstand zu beschließen ist.

- 5) Der BDH gewährt weiter Rechtsschutz bei Rechtsfolgen, die anlässlich der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Satzung entstehen können.

§ 11 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Satzung festgelegten Ziele des BDH zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Sie sind weiter verpflichtet, den von der Bundesdelegierten-tagung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen; er ist auch im Eintrittsjahr in voller Höhe geschuldet. Im laufenden Mitgliedsjahr ist er zum 31. März fällig. Das Nähere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung des BDH.
- (3) In Vereinsangelegenheiten haben die Mitglieder bei Streitigkeiten untereinander oder zwischen ihnen und Organen oder Mitgliedern von Organen des BDH den Schlichtungsausschuss (§ 39) anzurufen, bevor sie anderweitige rechtliche Schritte unternehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung dem Verein zeitnah mitzuteilen.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Verzug ist (§ 11 Absatz 2 Satz 2).
- (2) Während dieser Zeit können die Rechte aus § 10 nicht in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht weiter.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

§ 14 Austritt

- (1) Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Mitgliedsjahres erklärt werden.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den zuständigen Kreisverband erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Eingang beim Kreisverband maßgeblich.

§ 15 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des BDH verstößt oder sich in einer Weise verhält, die geeignet ist, das Ansehen, die Interessen und Ziele des BDH zu schädigen.

- (2) Für das Ausschlussverfahren ist der Bundesvorstand zuständig. Im Falle eines Organmitgliedes oder eines stellvertretenden Organmitgliedes eines Kreisverbandes entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung des Beirats. Für das Ausschlussverfahren eines Organmitgliedes bzw. stellvertretenden Organmitgliedes nach § 19 der Satzung ist die Bundesdelegiertenversammlung zuständig.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich den Schlichtungsausschuss anrufen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei dem Schlichtungsausschuss maßgebend.
- (5) Während des Schlichtungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Der Anspruch des BDH auf Zahlung der rückständigen Beiträge und auf Erfüllung sonstiger Verpflichtungen bleibt durch den Ausschluss unberührt.

§ 16 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

- (1) Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft nach § 12 ruht und das auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt, ist aus dem Mitgliederverzeichnis zu streichen. In der Zahlungsaufforderung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (2) § 15 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Streichung ist auch vorzunehmen, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der BDH verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, e-mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, vereinsbezogene Daten, gerichtlich bestellte Betreuung, ggf. Gesundheits-/Sozialdaten im Rahmen der sozialrechtlichen Vertretung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Bundesvorstand erlassen wird.

Gliederung

§ 18 Bundesverband und Kreisverbände

- (1) Der BDH gliedert sich in Bundesverband und Kreisverbände. Die Kreisverbände sind Hilfskörperschaften i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (2) Kreisverbände können nur vom Bundesvorstand gebildet und zusammengelegt werden. Sie können durch den Bundesvorstand aufgelöst werden, wenn sie dauerhaft nicht mehr in der Lage sind, einen funktionsfähigen Vorstand zu bilden.
- (3) Eine Eintragung der Kreisverbände in das Vereinsregister ist unzulässig.
- (4) Die Kreisverbände unterstehen dem Bundesvorstand. Sie sind rechtlich unselbständig.

Der Bundesverband

Organe des Bundesverbandes

§ 19 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind

- a) die Bundesdelegiertentagung,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der Beirat,
- d) der Schlichtungsausschuss.

Die Bundesdelegiertentagung

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Bundesdelegiertentagung ist das oberste Organ des BDH.
- (2) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesdelegiertentagung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bundesvorstands und der Berichte des Beirats und der Bundeskassenprüfer,
 - b) Entlastung des Bundesvorstands,
 - c) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags und dessen Verteilung auf die Gliederungen und die BDH-Stiftung,
 - d) Beschluss über die Versammlungsordnung,
 - e) Beschluss über die Beiratsordnung,

- f) Beschluss über die Schlichtungsordnung,
 - g) Entscheidung über Anträge,
 - h) Änderungen der Satzung,
 - i) Wahlen (§ 24),
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins, soweit nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesdelegiertentagung ist vom Bundesschriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Bundesvorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Im Einverständnis mit dem Bundesvorstand kann er hierzu einen Protokollführer bestimmen.
- (4) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung

§ 21 Zusammensetzung, Stimmrechtsübertragung

- (1) Die Bundesdelegiertentagung besteht aus den gewählten Delegierten der Kreisverbände.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesvorstandes, des Beirates und des Schlichtungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Jeder Kreisverband hat bis 50 Mitglieder eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist der 31. März des Tagungsjahres. Ruhende Mitgliedschaften sind nicht mitzuzählen.
- (4) Delegierte können ihr Stimmrecht an andere Delegierte ihres Kreisverbandes übertragen, wenn kein Ersatzdelegierter zur Verfügung steht (§ 43 Absatz 3). Eine weitere Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.

§ 22 Einberufung und Durchführung der Bundesdelegiertentagung

- (1) Die Bundesdelegiertentagung findet jedes zweite Jahr jeweils im zweiten Halbjahr statt.
- (2) Die Bundesdelegiertentagung wird vom Bundesvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Datums des Antragsschlusses.
- (3) Anträge zur Bundesdelegiertentagung können stellen:
 - a) Mitgliederversammlungen,
 - b) Kreisverbandsvorstände,
 - c) Bundesvorstand,
 - d) Beirat.
- (4) Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Bundesdelegiertentagung dem Bundesvorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Der Bundesvorstand hat den Delegierten spätestens einen Monat vor Beginn der Bundesdelegiertentagung die Beratungsunterlagen, insbesondere eingegangene Anträge, zuzuleiten.
- (6) Der Bundesvorsitzende leitet die Bundesdelegiertentagung. Auf Vorschlag des Bundesvorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

§ 23 Beschlussmehrheiten

- (1) Die Bundesdelegiertentagung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-

men gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung der Zwecke des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 24 Wahlen

- (1) Die Bundesdelegiertentagung wählt alle vier Jahre
 - a) den Bundesvorstand,
 - b) je einen Stellvertreter des Bundesschriftführers und Bundesschatzmeisters,
 - c) zwei Bundeskassenprüfer und zwei Stellvertreter,
 - d) die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats,
 - e) die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in mehreren Bundesorganen ist unzulässig.
- (3) Die gewählten Organmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen nach Absatz 1 im Amt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann auch in Form einer Blockwahl erfolgen.
- (5) Der Bundesgeschäftsführer, der stellvertretende Bundesgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer der Tochtereinrichtungen sind in die in Absatz 1 genannten Ämter nicht wählbar.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 25 Außerordentliche Bundesdelegiertentagung

- (1) Der Bundesvorsitzende hat eine außerordentliche Bundesdelegiertentagung einzuberufen, wenn
 - a) der Beirat dies gemäß § 37 Absatz 2 beschließt, oder wenn
 - b) mindestens die Hälfte der Kreisverbände oder
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Die außerordentliche Bundesdelegiertentagung setzt sich nach § 21 zusammen und hat dieselben Rechte wie die ordentliche Bundesdelegiertentagung.

Der Bundesvorstand

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Der Bundesvorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) dem ersten und dem zweiten Stellvertreter des Bundesvorsitzenden,
 - c) dem Bundesschriftführer,
 - d) dem Bundesschatzmeister.
- (2) Bei Ausscheiden des Bundesvorsitzenden rückt der erste stellv. Bundesvorsitzende nach, bei Ausscheiden des ersten stellv. Bundesvorsitzenden rückt der zweite stellv. Bundesvorsitzende nach. Bei Ausscheiden des Bundesschriftführers oder des Bundesschatzmeisters rückt der jeweilige Stellvertreter nach.

§ 27 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Dem Bundesvorstand obliegt die Geschäftsführung des BDH.
- (2) Der Bundesvorstand stellt einen Bundesgeschäftsführer ein. Der Bundesvorstand kann einen stellvertretenden Bundesgeschäftsführer einstellen. Als (stellvertretender) Bundesgeschäftsführer kann nicht eingestellt werden, wer eines der in § 24 Absatz 1 genannten Ämter innehat. Der Bundesgeschäftsführer kann die Stellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB haben und ist in diesem Falle zur Vertretung des Vereins für alle Geschäfte berechtigt, welche im Zusammenhang mit der Bundesgeschäftsstelle stehen. Dies gilt auch für einen stellv. Bundesgeschäftsführer.
- (3) Der Bundesvorstand bestimmt die Grundsätze für die Durchführung der satzungsmäßig festgelegten Aufgaben des BDH und hat die Beschlüsse der Bundesdelegiertentagung durchzuführen. Er regelt die organisatorischen Fragen des BDH.
- (4) Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung des Beirats die Ordnungen mit Ausnahme der Versammlungsordnung (§ 20 Absatz 2 d), der Beiratsordnung (§ 38) und der Schlichtungsordnung (§ 41).

§ 28 Bundesvorsitzender

- (1) Der Bundesvorsitzende ist der Leiter des BDH. Er ist an die Beschlüsse der Organe des BDH gebunden.
- (2) Er beruft die Vorstandssitzungen des Bundesvorstandes ein und leitet sie. Über alle Fragen wird abgestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 29 Bundesschriftführer

Der Bundesschriftführer hat über jede Sitzung des Bundesvorstandes ein Protokoll anzufertigen, das der Gegenzeichnung des Bundesvorsitzenden bedarf.

§ 30 Bundesschatzmeister

Der Bundesschatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er hat diese nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu leiten. Das Weitere regeln die Geschäfts- und die Kassenordnung.

§ 31 Haftung

Die Mitglieder des Bundesvorstandes haften im Rahmen der Gesetze persönlich.

§ 32 Eingeschränktes Stimmrecht

Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem BDH betrifft.

§ 33 Gesetzliche Vertretung

Der BDH wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten, darunter der Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Beirat

§ 34 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus fünf von der Bundesdelegiertentagung auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern und zwei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 35 Aufgaben

- (1) Der Beirat begleitet zwischen den Bundesdelegiertentagungen die Arbeit des Bundesvorstandes.
- (2) Er berät den Bundesvorstand und gibt ihm für Entscheidungen von besonderer Bedeutung Empfehlungen.

§ 36 Informationsrecht

Der Beirat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Bundesvorstand umfassend zu informieren.

§ 37 Befugnisse

- (1) Der Beirat entscheidet in Fällen, in denen die Interessen des geschäftsführenden Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder berührt sind.
- (2) Er kann mit einer Mehrheit von vier von fünf Stimmen die Einberufung einer außerordentlichen Bundesdelegiertentagung beschließen (§ 25 Absatz 1 a).

- (3) Der Beirat ist befugt und verpflichtet, im Falle des § 29 BGB bei dem zuständigen Amtsgericht die Einsetzung eines Notvorstands zu beantragen.

§ 38 Beiratsordnung

Das Nähere regelt die Beiratsordnung, die von der Bundesdelegiertentagung beschlossen wird.

Der Schlichtungsausschuss

§ 39 Zusammensetzung

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei von der Bundesdelegiertentagung auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ordnen jedem Mitglied einen Vertreter zu.

§ 40 Zuständigkeit

Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für vereinsinterne Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander oder zwischen ihnen und Organen oder Mitgliedern von Organen sowie zwischen den Bundesgliederungen oder den Organen des Vereins untereinander.

§ 41 Schlichtungsordnung

Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung, die von der Bundesdelegiertentagung beschlossen wird.

Die Kreisverbände

§ 42 Organe

Organe der Kreisverbände sind die Mitgliederversammlung und der Kreisverbandsvorstand.

§ 43 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Kreisverbandsvorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Der Kreisverbandsvorsitzende ist Leiter der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Kreisverbandsvorstand. § 24 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Ferner wählt sie alle zwei Jahre die Delegierten für die Bundesdelegiertentagung. Es können auch Ersatzdelegierte gewählt werden.
- (4) Wählbar sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 44 Der Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus dem Kreisverbandsvorsitzenden und einem Stellvertreter sowie bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Dem Kreisverbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Kreisverbandes. Dabei gilt in Kassenangelegenheiten das Vier-Augen-Prinzip.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand hat seine Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung und nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesvorstandes auszuüben.
- (4) Für die Vertretung des Kreisverbandes gilt § 33 entsprechend.

Besteht der Kreisverbandsvorstand nur aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sind beide nach Außen einzelvertretungsbefugt; im Innenverhältnis darf der Stellvertreter das Vertretungsrecht nur wahrnehmen, wenn der Vorsitzende offensichtlich verhindert ist oder ihm mitgeteilt hat, dass er verhindert sei.

§ 45 Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist für die Mitgliederbetreuung in seinem Bereich zuständig. Er vertritt die Interessen der Mitglieder auf Kreisverbandsebene.

§ 46 Vorstandsbestellung durch den Bundesvorstand und Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Soweit erforderliche Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen von dem Bundesvorstand zu bestellen.

- (2) Der Kreisverbandsvorstand hat sodann unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Geht aus der Abstimmung kein Kreisverbandsvorstand hervor, der den Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 entspricht, kann der Bundesvorstand den Kreisverband nach § 18 Absatz 2 auflösen.
- (4) Den Mitgliedern des Kreisverbandes ist diese Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes können dem Bundesvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Auflösungsmitteilung schriftlich erklären, welchem Kreisverband sie nunmehr angehören wollen. Erfolgt keine Erklärung, teilt der Bundesvorstand die Mitglieder nach eigenem Ermessen einem anderen Kreisverband zu.

- (5) Die Mittel des aufgelösten Kreisverbandes werden dem Kreisverband zugewiesen, bei dem die Weiterführung der Mitgliedschaften erfolgt. Sind hierbei mehrere Kreisverbände betroffen, erfolgt die Aufteilung der Mittel nach der Anzahl der weitergeführten Mitgliedschaften.

Schlussbestimmungen

§ 47 Haftungsfreistellung von Amtsträgern

Alle Amtsträger des BDH sind gemäß § 31 a Absatz 2 BGB von der persönlichen Haftung gegenüber Dritten freigestellt, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Freistellungsanspruch richtet sich gegen die Gliederung, deren Amtsträger der Betroffene ist. Kann ein Kreisverband den Freistellungsanspruch nicht erfüllen, haftet der Bundesverband.

Die Haftung gegenüber dem Verein richtet sich nach § 31 a Absatz 1 BGB.

§ 48 Übergangsbestimmungen

- (1) Beirat im Sinne dieser Satzung ist in der Zeit ab deren Inkrafttreten (§ 50) bis zur Neuwahl nach § 20 der Beirat nach der bis dahin geltenden Fassung der Satzung (§ 24 Absatz 1); der Stellvertreter des Bundesschriftführers und der Stellvertreter des Bundesschatzmeisters gehören ihm jedoch nicht mehr an.
- (2) Die Mitglieder, die in den Vorständen der bisherigen Landesverbände tätig waren, wickeln im Auftrag des Bundesvorstandes die nach Inkrafttreten der Satzung noch bestehenden, über die Landesverbände eingegangenen Rechtsbeziehungen ab und bereiten den Jahresabschluss 2015 vor.

Die von ihnen verwalteten Kassenbestände werden vom Bundesvorstand der BDH-Stiftung zugeführt, deren Satzung die Mittelverwendung bestimmt.

§ 49 Notwendige Satzungskorrekturen

Sollten bei Änderungen oder Neufassung der Satzung das Registergericht Bonn oder das Finanzamt Bonn-Innenstadt Beanstandungen erheben, ist der Bundesvorstand ermächtigt, notwendige Änderungen vorzunehmen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen der Satzung.

Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vereinszweck, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung

Diese Satzung wurde am 02.02.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registernummer VR 2114 eingetragen. Sie wurde geändert durch die Bundesdelegiertentagung vom 13.10.2018; die Änderungen wurden am 25.02.2019 in das Vereinsregister eingetragen.

Gender-Klausel

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Textes sind in dieser Satzung und in allen Ordnungen alle Amtsinhaber nur in der männlichen Sprachform aufgeführt. Die die Satzung beschließende Bundesdelegiertentagung des BDH erklärt ausdrücklich, dass damit weibliche Mitglieder in keiner Weise diskriminiert werden sollen, sondern dass jedes Vereinsamt in gleicher Weise von allen Geschlechtern ausgefüllt werden kann.



**BDH Bundesverband
Rehabilitation e.V.**

Lievelingsweg 125
53119 Bonn

tel 02 28 - 9 69 84 - 0

fax 02 28 - 9 69 84 - 99

info@bdh-reha.de

www.bdh-reha.de